

RS Verg 2011/2/14 F/0001- BVA/13/2011-14

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.2011

Norm

BVergG 2006 §129 Abs1 Z2

1. BVergG 2006 § 129 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Da die Antragstellerin über zu wenige ausschreibungskonforme Referenzprojekte für Bauleistungen verfügte, hat sie die Erfordernisse der Ausschreibung bezüglich der technischen Leistungsfähigkeit nicht erfüllt und wäre daher gem § 129 Abs 1 Z 2 BVergG 2006 auszuscheiden gewesen. Deshalb kam sie für den Zuschlag ohnehin nicht in Betracht. Da die Antragstellerin über zu wenige ausschreibungskonforme Referenzprojekte für Bauleistungen verfügte, hat sie die Erfordernisse der Ausschreibung bezüglich der technischen Leistungsfähigkeit nicht erfüllt und wäre daher gem Paragraph 129, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG 2006 auszuscheiden gewesen. Deshalb kam sie für den Zuschlag ohnehin nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- F/0001-BVA/13/2011-14

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 14.02.2011 F/0001-BVA/13/2011-14

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2011

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at